

## **Unterhaltsanspruch während des Zivildienstes**

Liebe Leserinnen und Leser!

Für den Unterhaltsanspruch von Kindern hat die Rechtsprechung eine Obergrenze entwickelt. Sie beträgt das 2,5-fache des Regelbedarfs. Dieser sogenannte Regelbedarf ist eine Orientierungshilfe und Kontrollgröße, die durchschnittlich angibt, welchen Bedarf jedes Kind ab einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse der Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse (zB kulturelle und sportliche Betätigung, sonstige Freizeitgestaltung oder Urlaub) hat. Der Regelbedarf wird vom Landesgericht für ZRS Wien unter Berücksichtigung der Veränderung im Verbraucherpreisindex jährlich angepasst. Für die Altersgruppe der 19 bis 28-Jährigen beträgt der Regelbedarf ab 01.07.2009 beispielsweise € 492,00. Die sogenannte Luxusgrenze, das zweieinhalbfache des Regelbedarfs, also € 1.230,00.

Grundsätzlich wird bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen eines unterhaltspflichtigen Elternteiles oder sogar bei unterdurchschnittlichen Verhältnissen während des Präsenzdienstes oder Zivildienstes Selbsterhaltsunfähigkeit des Sohnes gegeben sein, da für die Ableistung des Zivildienstes beispielsweise in Österreich monatlich durchschnittlich € 370,00 ausbezahlt werden. Zu beachten ist allerdings, dass während des Zivil- oder Präsenzdienstes Familienbeihilfe nicht ausbezahlt wird.

Bei überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen (wir sprechen hier von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. €4.000,00 aufwärts, kann es durchaus dazu kommen, dass sich an der Höhe der Unterhaltspflichten auch während des Zivildienstes nichts ändert. Die absolute Obergrenze bildet jedoch in jedem Fall die vorhin beschriebene Luxusgrenze. Bei einem Eigeneinkommen von monatlich € 370,00 als Zivildienstler verbleibt dem Unterhaltspflichtigen ein maximal zu zahlender Betrag von € 860,00.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung sich diesbezüglich demnächst ändern wird, zumal bei der beschriebenen Entscheidung übersehen wurde, dass der Zivildienstler zusätzlich zu der monatlichen Geldleistung von € 370,00 vollständig mit Kleidung, Essen und Unterkunft versorgt ist. Da im Regelbedarf gerade Unterkunft, Nahrungsmittel und Bekleidung auch enthalten sind, wird hierfür wohl ein Abschlag beim Geldunterhalt zu akzeptieren sein.

Wie Sie sehen, gestaltet sich die Unterhaltsbemessung einzelfallbezogen relativ schwierig. Gerne stehe ich Ihnen daher auch zu diesem Thema nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung in meiner Kanzlei zur Verfügung.

Mag. Simone Ullrich-Pansi  
Rechtsanwältin

**Bruckner & Emberger & Ullrich-Pansi**  
**Rechtsanwälte OG**  
Kadagasse 19  
8430 Leibnitz  
Tel.: 03452 / 868 66  
Fax: 03452 / 868 66 - 4  
[www.ra-bruckner.at](http://www.ra-bruckner.at)